



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

15. Jahrgang | 08. August 2018 | Nummer 5



mühlenbecker land



Mühlenbeck

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschuss vom 19.06.2018	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.07.2018	Seite 3
Bebauungsplan GML Nr.32 „Neugestaltung Sportplatz Zühlsdorf“, OT Zühlsdorf Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB	Seite 4
Bebauungsplan GML Nr.34 „Erweiterung Gewerbegebiet Am Hasensprung“, OT Mühlenbeck Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB	Seite 7
Bebauungsplan GML Nr.8 „Wohnen auf dem Gelände des alten Dorfkruges“, OT Schönfließ Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	Seite 9
Bebauungsplan GML Nr.15 „BMX-Rad-Trainingsanlage“, OT Schönfließ Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	Seite 10
Bebauungsplan Nr.21 „Ausstellungsfläche für PKW“, OT Schönfließ Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	Seite 11
Vorhabenbezogener Bebauungsplan GML Nr.33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“, OT Schildow und Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bekanntmachung Einleitung eines FNP-Änderungsverfahrens	Seite 12
Bebauungsplan GML Nr. 21a „Wohnen am Gutspark“, OT Schönfließ, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Bekanntmachung Allgemeine Ziele und Zwecke nach § 13a (3) Nr. 2 BauGB	Seite 14
Bebauungsplan GML Nr.27 „Parkplatz Holunderweg“, OT Schönfließ Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(2) BauGB	Seite 15
Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtszeit 2019 – 2023	Seite 18
Information des Fachbereiches 1, Bauen, Ordnung, Bürgerservice	Seite 18
Bekanntmachung Gewässerunterhaltung	Seite 19
Informationen des Zweckverbandes Fließtal	Seite 19

Nichtamtlicher Teil

Satzung der Jagdgenossenschaft „Tegeler Fließ“	Seite 20
Schließzeiten 2018 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 26
Elternbrief 37: 5 Jahre, 10 Monate: Auch Eltern müssen sich umstellen	Seite 27
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 28
Impressum	Seite 28

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
Haupt- und Finanzausschuss

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt-und Finanzausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 19.06.2018 folgenden Beschluss gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:
Beschluss-Nr.

HAIII/0634/18/28 Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 288 der Flur 4 von Zühlsdorf

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 02.07.2018 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:
Beschluss-Nr.

- | | |
|----------------|---|
| III/0641/18/29 | Petition gegen geplante Erneuerung der Straßenbeleuchtung Mönchmühlenstraße, Ortsteil Schildow |
| III/0656/18/29 | Petition: Petition gegen die geplante Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Kleiststraße und Umgebung, OT Schildow |
| III/0617/18/29 | Petition: Petition einer Einzelprüfung - Familie Wüstneck |
| III/0657/18/29 | Antrag der Fraktion CDU/FDP/AG ML/Die LINKE/Freie Wähler: Ersatzneubau des Jugendclubs Mühlenbeck |
| III/0647/18/29 | Antrag der Fraktion CDU/FDP/AG ML: Ursachenermittlung der Stauung des Tegeler Fließes |
| III/0645/18/29 | Antrag der Fraktion SPD-B90/Grüne: Ausbesserung der Verbindungsstraße zw. Summt und Birkenwerder |
| III/0660/18/29 | Antrag der Fraktion SPD-B90/Grüne: Beschlussantrag zum Glyphosat-Verbot für gemeindliche Liegenschaften |
| III/0629/18/29 | Aufstellungsbeschluss GML Nr. 34 „Erweiterung Gewerbegebiet Am Hasensprung“, OT Mühlenbeck |
| III/0630/18/29 | Abwägungsbeschluss für die Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ |
| III/0631/18/29 | Feststellungsbeschluss für die Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg) |
| III/0632/18/29 | Abwägungsbeschluss B-Plan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ |
| III/0633/18/29 | Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ |
| III/0637/18/29 | Billigungs- und Auslegungsbeschluss B-Plan GML Nr.21a „Wohnen am Gutspark“, OT Schönfließ |
| III/0638/18/29 | Einstellung B-Plan Nr.8 „Wohnen auf dem Gelände des alten Dorfkruges“, OT Schönfließ |

Amtlicher Teil

III/0639/18/29	Einstellung B-Plan GML Nr. 15 „BMX-Rad-Trainingsanlage“, OT Schönfließ
III/0636/18/29	Bauvorhaben Erneuerung und Verbesserung des Gehweges in der Dorfstraße OT Zühlsdorf
III/0642/18/29	Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“, OT Schildow
III/0643/18/29	Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für den Geltungsbereich B-Plan GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“, OT Schildow
III/0644/18/29	Einstellung B-Plan Nr. 21 „Ausstellungsfläche für PKW“, OT Schildow
III/0623/18/29	Beschluss der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen)
III/0649/18/29	Kita-Beitragssatzung (rückwirkend) 2013 -1/2018
III/0654/18/29	Abschluss Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Koordination der gemeinsamen Beantragung von Fördermitteln für die Erarbeitung eines interkommunalen Verkehrskonzeptes
III/0655/18/29	Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe für das Produktkonto 36500.5271010 in Höhe von 52.700,00 €

Verwiesen in die Ausschüsse

III/0658/18	Antrag der Fraktion CDU/FDP/AG ML/Die LINKE/Freie Wähler: Standortentwicklung für den Grundschulstandort Käthe-Kollwitz-Grundschule in Mühlenbeck in zwei Phasen
III/0659/18	Antrag der Fraktion SPD-B90/Grüne: Beschlussantrag zum sozialverträglichen Wohnungsbau
III/0661/18	Antrag der Fraktion SPD-B90/Grüne: Beschlussantrag zum Neubau einer Sporthalle und des Jugendclubs im OT Mühlenbeck
III/0662/18	Antrag der Fraktion Die LINKE: Pflege, Erhalt, Erweiterung, Erneuerung straßenbegleitender Bäume und Alleen

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr.32 „Neugestaltung Sportplatz Zühlsdorf“, OT Zühlsdorf
Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt südlich der Ortsmitte von Zühlsdorf südwestlich der Basdorfer Straße, südöstlich der Birkenwerderstraße, westlich des Grünen Weges. Es umfasst den bisherigen Sportplatz Zühlsdorf, einigen privaten Waldbestand zwischen Sportplatz und Wohnbebauung am Grünen Weg, kommunalen Waldbestand südlich des bisherigen Sportplatzes sowie drei bestehende Zuwegungen / Erschließungswege von der Birkenwerderstraße, von der Basdorfer Straße und vom Grünen Weg zum Sportplatz.

Das Plangebiet wird begrenzt durch

- Waldflächen im Westen
- Waldflächen, die Birkenwerderstraße und den Friedhof Zühlsdorf im Nordwesten
- Wohngrundstücke und Hinterliegergrundstücke an der Basdorfer Straße sowie durch die Basdorfer Straße im Nordosten
- Wohngrundstücke am Grünen Weg und den Grünen Weg im Osten

Amtlicher Teil

- Wohngrundstücke und Hinterliegergrundstücke am Grünen Weg und an der Straße Am alten Sportplatz im Südosten und
- Waldflächen im Süden

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 209/6, 209/5, 226, 227, 228, 230/4, 230/5, 230/6, 230/7, 230/8, 230/9, 751, 752, 785 und 713 der Flur 2, Gemarkung Zühlsdorf gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 3,31 ha.

Planungsziel

ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung des bestehenden Sportplatzes Zühlsdorf als wesentlicher Bestandteil der Ortsmitte. Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist / -zeiten)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes GML Nr.32 „Neugestaltung Sportplatz Zühlsdorf“, OT Zühlsdorf mit der Begründung in der **Zeit vom 15.10.2018 bis zum 16.11.2018** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice Raum 105), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

Ergänzend werden der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter <http://www.muehlenbecker-land.de/de/leben-wohnen/bauen/aktuelle-flaechennutzungsplaene-bauleitplaene-planfeststellungsverfahren-buergerbeteiligung/> eingesehen werden.

Hinweise:

– Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Vorgesehenes Planverfahren

Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Die Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes soll auf der Grundlage eines Immissionsschutzgutachtens erfolgen.

Parallel zur Erarbeitung des Bebauungsplanes für die Neugestaltung Sportplatz Zühlsdorf wird auch das Verfahren für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes fortgeführt. Hierbei sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes den geplanten Festsetzungen des aufzustellenden Bebauungsplanes angepasst werden. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt gemäß §8 Abs. 3 BauGB parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

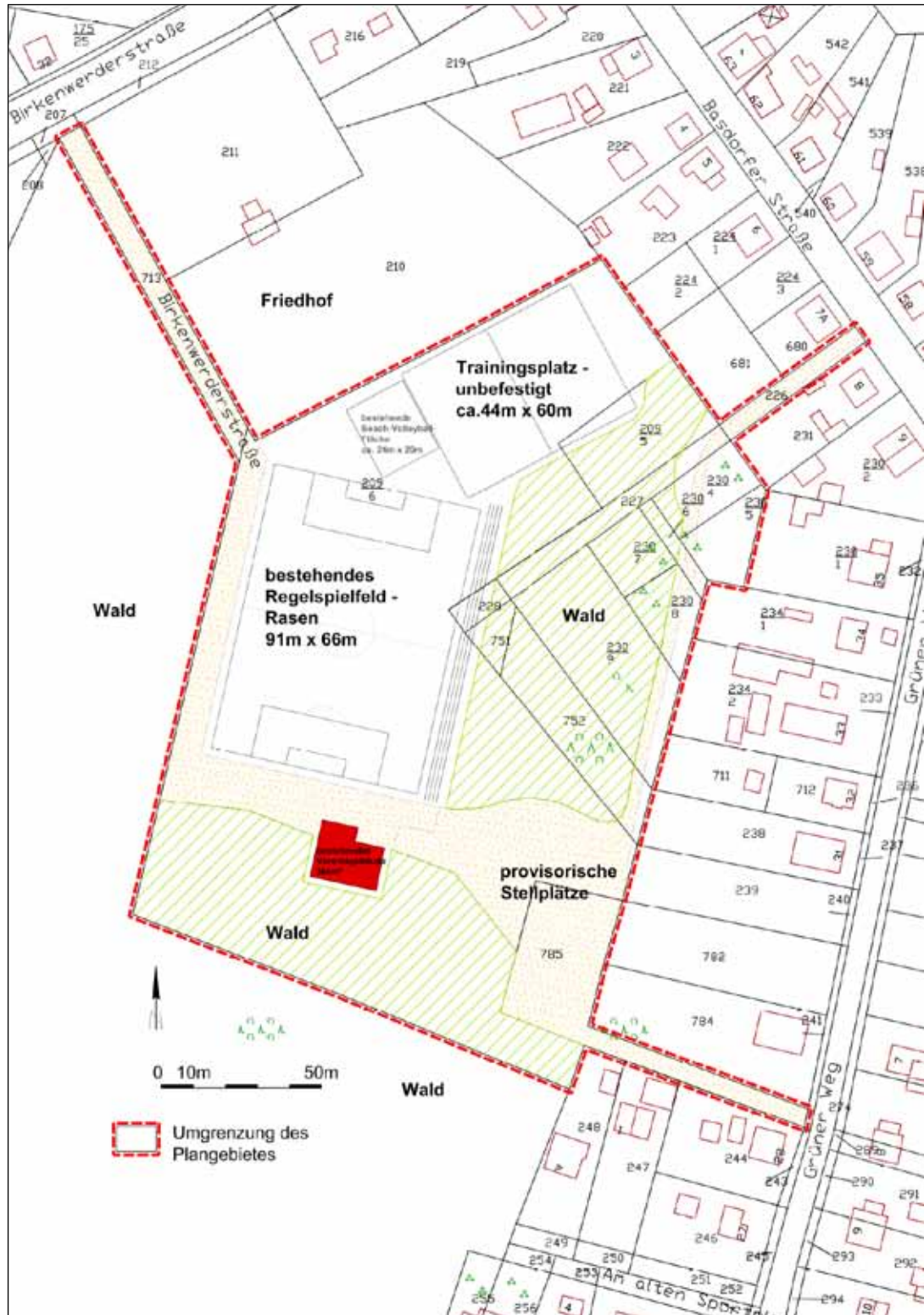
Mühlenbecker Land, den 03.07.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Lageplan mit Darstellung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr.32 „Neugestaltung Sportplatz Zühlsdorf“, OT Zühlsdorf



Darstellung unter Verwendung von Daten des Landes Brandenburg

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr.34 „Erweiterung Gewerbegebiet Am Hasensprung“, OT Mühlenbeck
Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.07.2018 mit Beschluss-Nr. III/0629/18/29 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.34 „Erweiterung Gewerbegebiet Am Hasensprung“, OT Mühlenbeck beschlossen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das **Plangebiet** umfasst das Flurstück 47 der Flur 6 der Gemarkung Mühlenbeck gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan. Es hat eine Größe von ca. 2,98 ha.

Es wird begrenzt durch:

- die Landesstraße L 305 im Norden,
- den Schönwalder Südgraben im Osten
- Fläche für die Landwirtschaft im Süden und
- einen Feldweg im Westen

Planungsziel

Mit dem aufzustellenden Bebauungsplan soll das Gewerbegebiet Am Hasensprung im OT Mühlenbeck auf der Südseite der L 305 erweitert werden.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Betriebes der MRA – Märkische Rohrleitungs- und Anlagenbau GmbH & Co – einschließlich der Sicherung der Erschließung und der Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist / -zeiten)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 34 „Erweiterung Gewerbegebiet Am Hasensprung“, OT Mühlenbeck mit der Begründung in der **Zeit vom 15.10.2018 bis zum 16.11.2018** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice Raum 105), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

Ergänzend werden der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das **Internet** eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter <http://www.muehlenbecker-land.de/de/leben-wohnen/bauen/aktuelle-flaechennutzungsplaene-bauleitplaene-planfeststellungsverfahren-buergerbeteiligung/> eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Hinweise:

– Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Vorgesehenes Planverfahren

Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

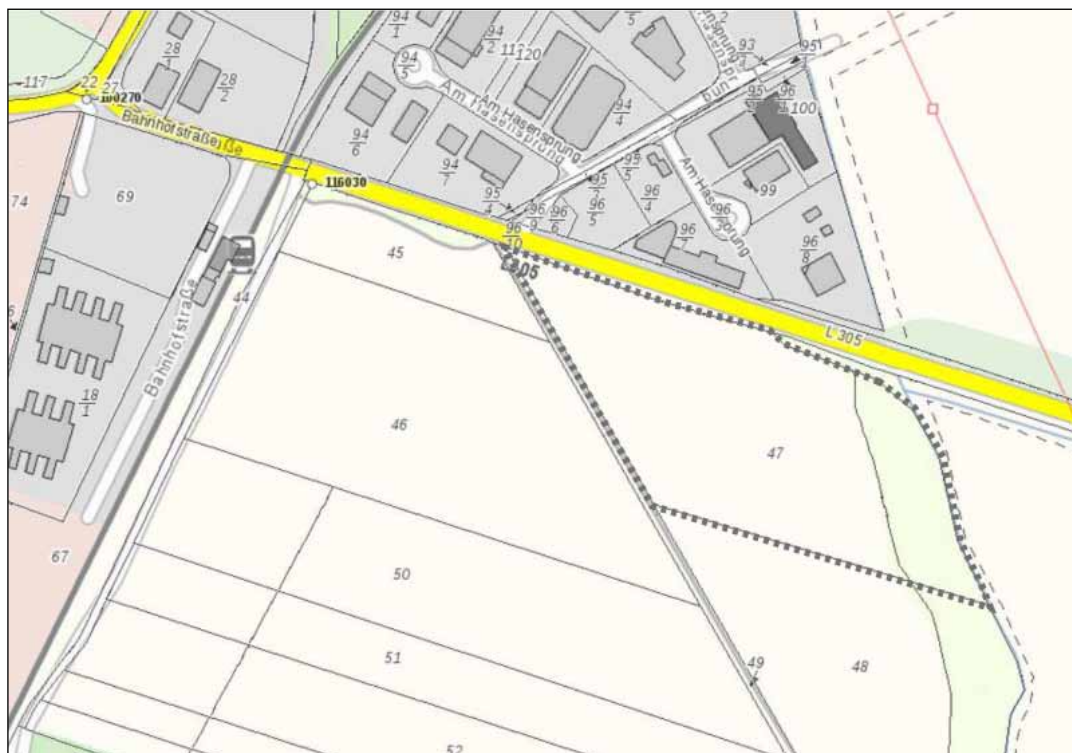
Parallel zur Erarbeitung des Bebauungsplanes für die Erweiterung des Gewerbegebietes wird auch das Verfahren für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes fortgeführt. Hierbei sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes den geplanten Festsetzungen des aufzustellenden Bebauungsplanes angepasst werden. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt gemäß §8 Abs. 3 BauGB parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Mühlenbecker Land, den 03.07.2018


gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Lageplan mit Darstellung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr.34 „Erweiterung Gewerbegebiet Am Hasensprung“



unter Verwendung von Daten des Landes Brandenburg

 Umgrenzung des Plangebietes

Amtlicher Teil**BEKANTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr.8 „Wohnen auf dem Gelände des alten Dorfkruges“, OT Schönfließ
Hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.07.2018 mit Beschluss-Nr. III/0638/18/29 die Einstellung des Bebauungsplanes GML Nr.8 „Wohnen auf dem Gelände des alten Dorfkruges“, OT Schönfließ beschlossen.

Sie hebt den gefassten Aufstellungsbeschluss vom 16.04.2012 auf.

Das Bebauungsplanverfahren wird eingestellt, da sich das Planerfordernis infolge zwischenzeitlicher Bebauung ohne Bebauungsplan erledigt hat.

Mühlenbecker Land, den 03.07.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr.8 „Wohnen auf dem Gelände des alten Dorfkruges“



Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr.15 „BMX-Rad-Trainingsanlage“, OT Schönfließ
Hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.07.2018 mit Beschluss-Nr. III/0639/18/29 die Einstellung des Bebauungsplanes GML Nr.15 „BMX-Rad-Trainingsanlage“; OT Schönfließ beschlossen.

Sie hebt den gefassten Aufstellungsbeschluss vom 24.02.2014 auf.

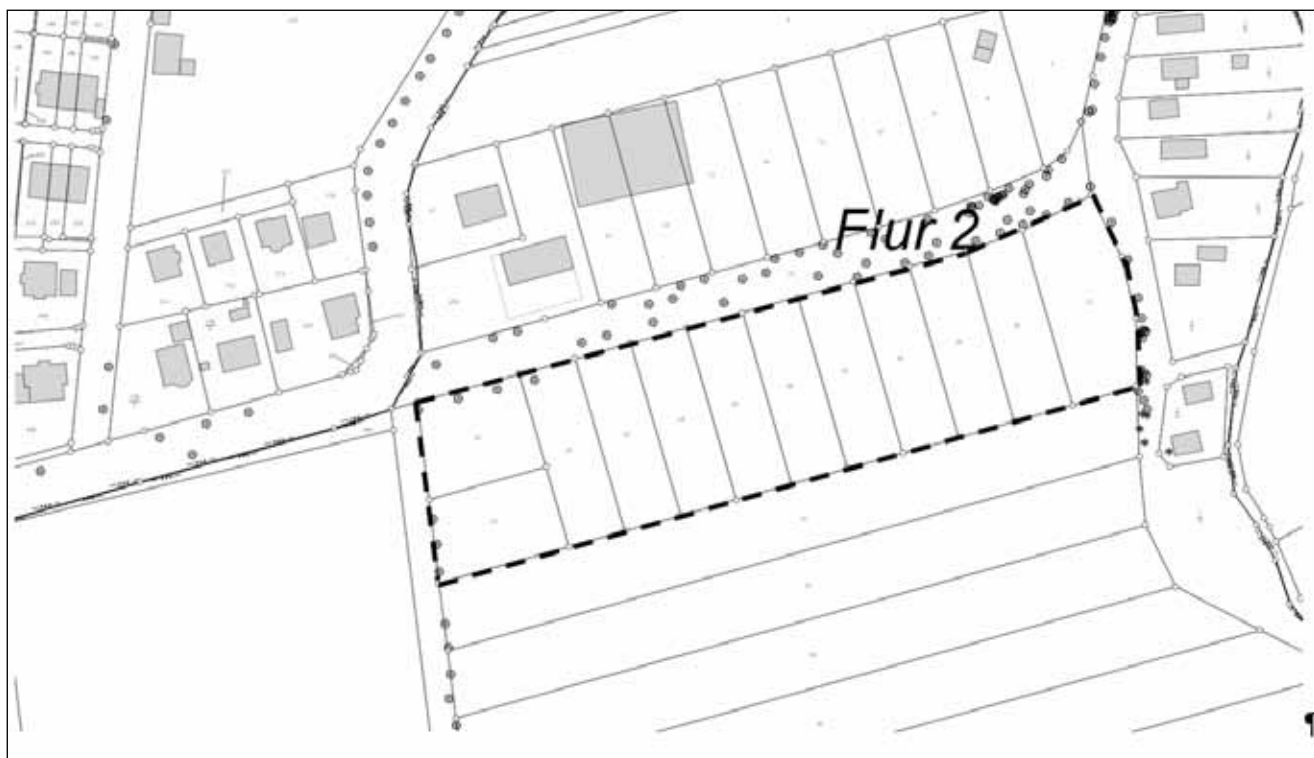
Das Bebauungsplanverfahren wird eingestellt, da der Verein BMX-Club Nordbahn e.V. an einer Umsetzung einer Trainingsstätte an diesem Standort nicht mehr interessiert ist.

Mühlenbecker Land, den 03.07.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr.15 „BMX-Rad-Trainingsanlage“, OT Schönfließ



Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan Nr.21 „Ausstellungsfläche für PKW“, OT Schönfließ
Hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.07.2018 mit Beschluss-Nr. III/0644/18/29 die Einstellung des Bebauungsplanes Nr.21 „Ausstellungsfläche für PKW“; OT Schönfließ beschlossen.

Sie hebt den gefassten Aufstellungsbeschluss vom 22.09.2008 auf.

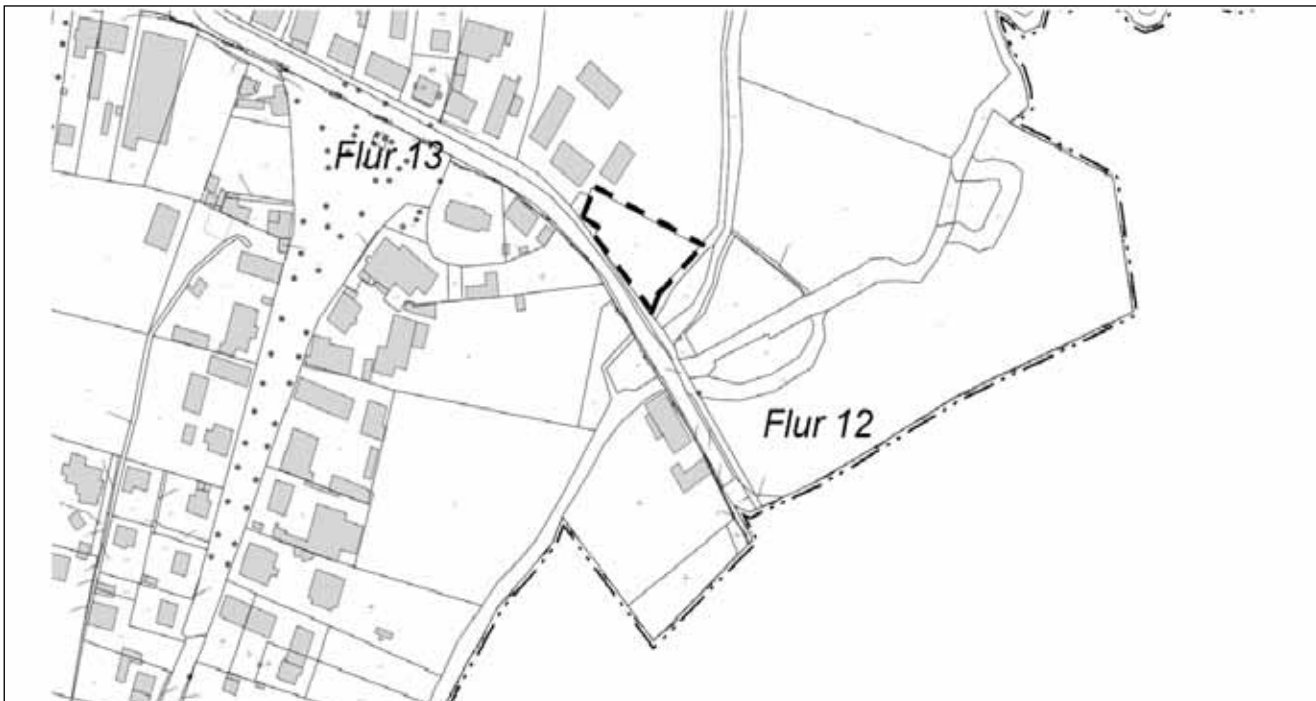
Das Bebauungsplanverfahren wird eingestellt, da für die vorgesehene Nutzung am bisherigen Standort am Orts-
eingang für den neuen Standort Mühlenbecker Straße ein Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“ beschlossen wurde.

Mühlenbecker Land, den 03.07.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr. 21 „Ausstellungsfläche für PKW“



Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan GML Nr.33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“, OT Schildow und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Bekanntmachung Einleitung eines FNP-Änderungsverfahrens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.07.2018 mit Beschluss-Nr. III/0642/18/29 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GML Nr.33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“, OT Schildow sowie mit Beschluss-Nr. III/0643/18/29 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt an der Mühlenbecker Straße im Ortsteil Schildow und umfasst vollumfänglich das Flurstück 171 der Flur 3 sowie eine Teilfläche des Straßenflurstückes 337 der Flur 2 mit einer Gesamtgröße von ca. 0,41 ha.

Planungsziel

ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzung des Grundstückes in Form eines Autohandels mit Büro- und Verwaltungsgebäude. Ziel der Planung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung einzuleiten mit der planungsrechtlichen Sicherung als eingeschränktes Gewerbegebiet. Es liegt ein Nutzungskonzept des Vorhabenträgers als Grundlage für den Bebauungsplan vor. Dabei wird auf dem überwiegenden nördlichen Teil des Grundstückes die gewerbliche Nutzung erfolgen. Der südliche Bereich soll von einer Bebauung freigehalten werden, um sowohl die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes (LSG) als auch den südlich verlaufenden Schildower Laakegraben zu berücksichtigen.

Der bisherige Standort für den Gebrauchtwagenhandel des Vorhabenträgers befindet sich am südlichen Ortseingang von Schildow (Flurstück 157, Flur 12 Gemarkung Schildow). Dieser befindet sich überwiegend innerhalb des LSG „Westbarnim“. Im Zuge der gemeindlichen Gesamtentwicklung soll die Nutzung des Gebrauchtwagenhandels verlagert werden. Dementsprechend kann die Ortseingangslage neu geordnet werden und den Schutzzwecken des LSGs „Westbarnim“ entsprochen werden. Durch die Inanspruchnahme des neuen Standortes werden zwar ebenfalls Flächen innerhalb des LSGs in Anspruch genommen, durch den geringeren Flächenumfang sowie die mögliche Arrondierung zwischen Mühlenbecker Straße im Westen sowie dem Kleingartengebiet im Osten des Plangebietes kann einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortsteiles entsprochen werden.

Vorgesehenes Planverfahren

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für den Teilbereich „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“ erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Gemäß §2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

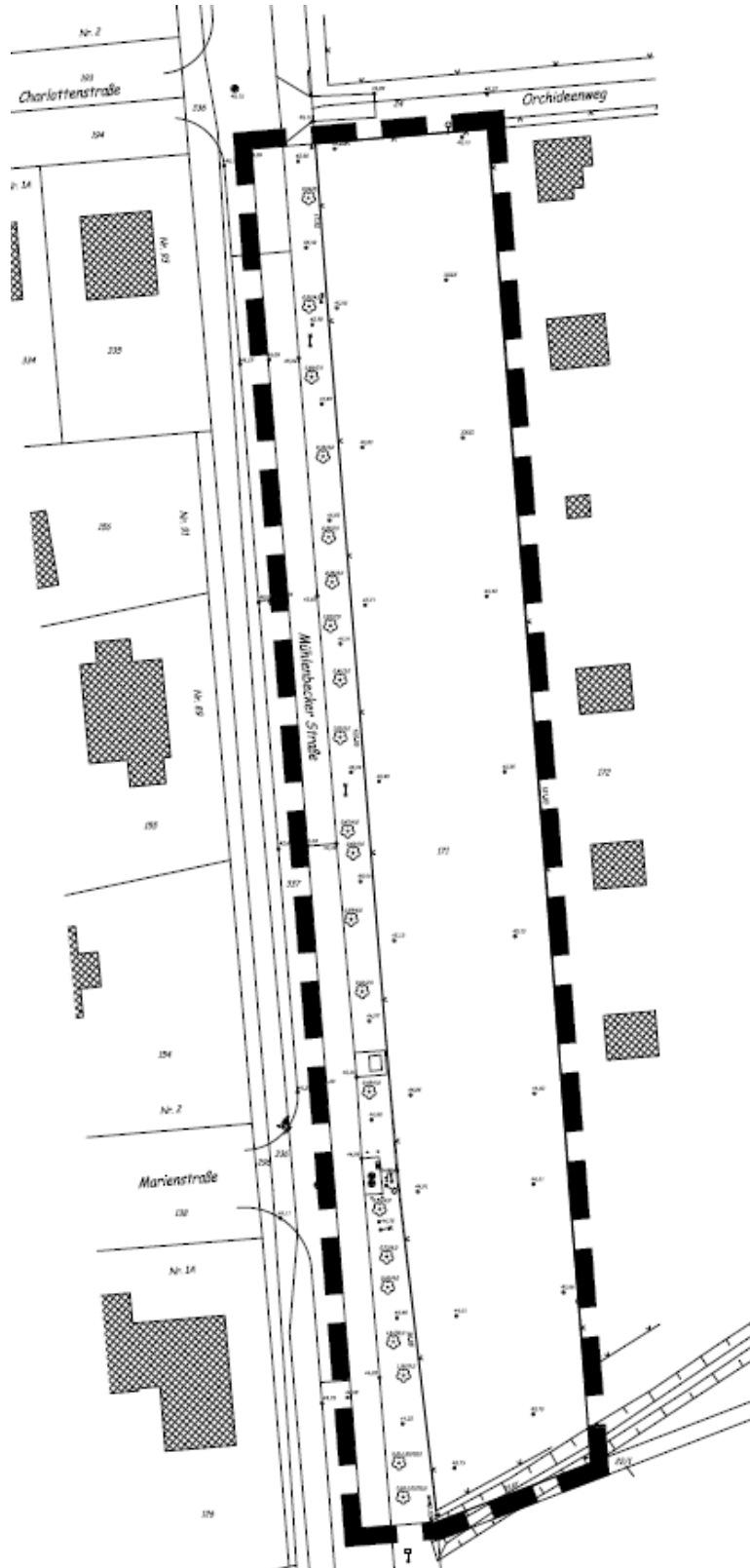
Mühlenbecker Land, den 03.07.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“, OT Schildow



Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

**Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 21a "Wohnen am Gutspark", OT Schönfließ
Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**
**Hier: Bekanntmachung Allgemeine Ziele und Zwecke nach § 13a (3) Nr. 2
BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 10.07.2017 mit Beschluss-Nr. III/0480/17/23 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 21a „Wohnen am Gutspark“; OT Schönfließ beschlossen.

Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes GML Nr. 21a „Wohnen am Gutspark“ liegt im Siedlungsbereich des OT Schönfließ östlich der Dorfstraße im Bereich des Gutsparkes Schönfließ.

Das Plangebiet umfasst aus der Flur 1 der Gemarkung Schönfließ die folgenden Flurstücke 36 (tlw.), 40, 43, 257, 272, 273, 448 und 455 der Flur 1 mit einer Größe von ca. 1,33 ha gemäß Darstellung im nachfolgenden Lageplan.

Es wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze der Dorfstr. 42b
- im Osten durch die Grünflächen des ehemaligen Gutsparkes Schönfließ
- im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze der Dorfstr. 2
- im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze der Dorfstr. 1a und Dorfstr. 1 (Kita der Gemeinde)

Planungsziel

Im Plangebiet sind Restflächen der ehemaligen Wirtschaftsgebäude der Gutsanlage vorhanden. Das Plangebiet stellt eine innerörtliche Baulandreserve in der Gemeinde Mühlenbecker Land dar.

Der aufzustellende Bebauungsplan ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu schaffen. Die BVVG als Flächeneigentümerin hat großes Interesse an der Entwicklung und Vermarktung der Flächen des ehemaligen Gutes.

Planungsziel des aufzustellenden Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes mit ortsüblicher Bebauungsdichte (2 Vollgeschosse, untergeordnet 3 Vollgeschosse) und der erforderlichen Erschließung. Die Bebauung im Bereich des Gutsplatzes orientiert sich an den Kubaturen der Bebauung in der Umgebung und nimmt in Richtung des Gutsparkes in der Höhe ab.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice Raum 105), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck zu den Sprechzeiten unterrichten und sich in der Zeit vom 16.08.2018 bis einschließlich 30.08.2018 zur Planung äußern.

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des Plangebietes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB angepasst.

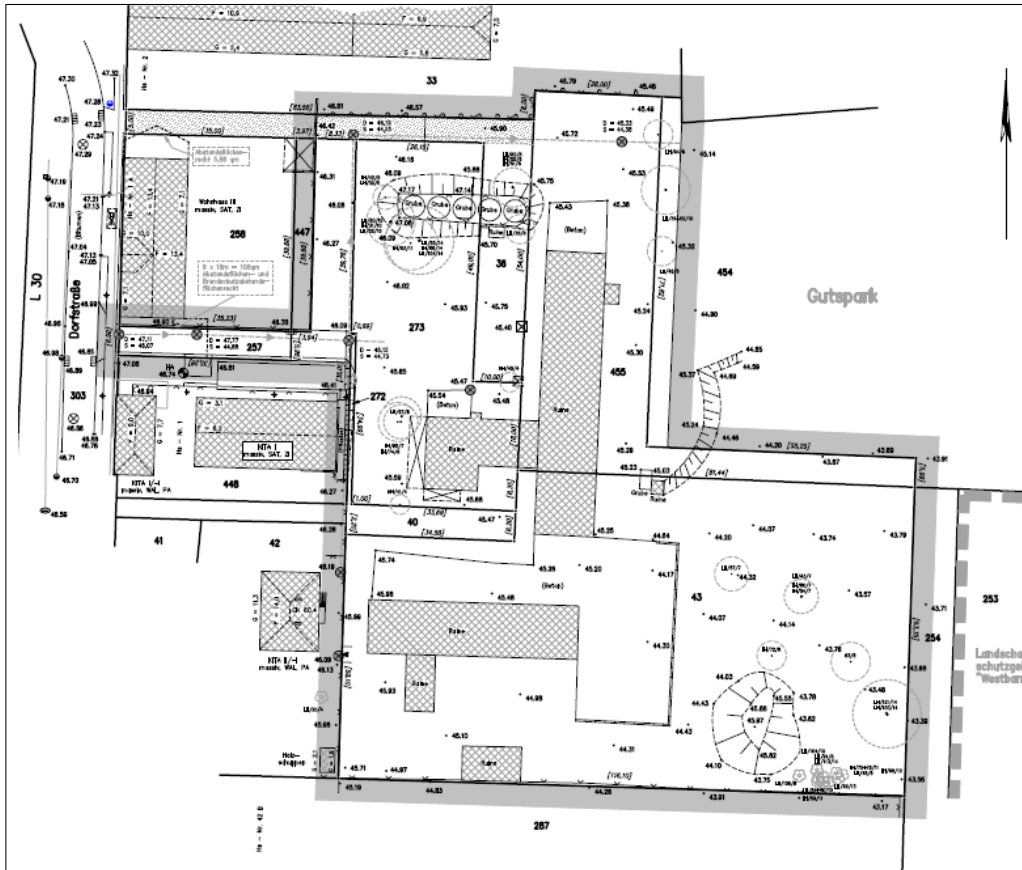
Mühlenbecker Land, den 03.07.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr. 21a "Wohnen am Gutspark", OT Schönfließ



BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr.27 „Parkplatz Holunderweg“, OT Schönfließ
Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB
Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(2) BauGB

Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt nördlich des Holunderweges und betrifft eine Teilfläche der im rechtskräftigen B-Plan Nr. 4 „Schönfließ-Süd“ als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ohne Pflanzbindung festgesetzte Fläche. Sie wird begrenzt durch

- den Holunderweg im Süden
- die Gartenflächen der Reihenhäuser „Roßkastanienweg 2 bis 16“ im Westen
- die mit Bäumen und Sträuchern bewachsene „Restteilfläche“ der im bestehenden B-Plan festgesetzten Grünfläche im Norden und Osten und im weiteren Verlauf
- die westlichen Gartenflächen der Reihenhäuser „Goldregenweg 9“ und „Holunderweg 6“.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 331 der Flur 3 der Gemarkung Schönfließ mit einer Größe von ca. 2.475 m².

Amtlicher Teil

Planungsziel

Vordringliches Planungsziel ist die Schaffung zusätzlicher öffentlicher Parkplätze im Wohngebiet Bieselheide im OT Schönfließ. Das Plangebiet wird dementsprechend als „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt. Die Zweckbestimmung ist im Wesentlichen eine „Öffentliche Parkfläche“.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist / -zeiten)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit liegt der Entwurf des Bebauungsplanes GML Nr.27 „Parkplatz Holunderweg“, OT Zühlsdorf mit der Begründung in der **Zeit vom 03.09.2018 bis zum 05.10.2018** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice Raum 105), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

Ergänzend werden der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter <http://www.muehlenbecker-land.de/de/leben-wohnen/bauen/aktuelle-flaechennutzungsplaene-bauleitplaene-planfeststellungsverfahren-buergerbeteiligung/> eingesehen werden.

Hinweise:

– Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Vorgesehenes Planverfahren

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Nach § 1(6)7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftsplanung dennoch zu berücksichtigen. Dies erfolgt in dem hier vorliegenden Landschaftsplanerischen Fachbeitrag. Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des Plangebietes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) BauGB angepasst.

Gemäß §13a BauGB in Verbindung mit §13 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Mühlenbecker Land, den 03.07.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Lageplan mit Darstellung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr. 27 "Parkplatz Holunderweg", OT Schönfließ



Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtszeit 2019 – 2023

In der Zeit vom 13.08.2018 bis 21.08.2018 liegt die Vorschlagsliste für die Schöffinnen und Schöffen, gemäß § 36 (3) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Verwaltung der Gemeinde Mühlenbecker Land, im Bürgerbüro (Neubau, EG), Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck während der Öffnungszeiten

Montag	von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in der Sitzung am 02.07.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste, zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Neuruppin und das Amtsgericht Oranienburg, mit Beschluss-Nr. III/0623/18 gefasst.

Gegen diese Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Mühlenbecker Land, den 03.07.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Information des Fachbereiches 1 Bauen, Ordnung, Bürgerservice

Information zur Beitragserhebung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Mühlenbeck – Forststraße, Feldscheunenweg, Amselweg, Elchstraße, An der Liebenwalder Straße –

In der Gemeindevertreterversammlung vom 05.12.2016 wurde die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage im Ortsteil Mühlenbeck in den Straßen Forststraße, Feldscheunenweg, Amselweg, Elchstraße und An der Liebenwalder Straße beschlossen. Die Baumaßnahme wurde am 01.11.2017 fertiggestellt.

Nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in Gestalt der 2. Änderungssatzung sind für Baumaßnahmen dieser Art Beiträge zu erheben.

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Die Beitragsbescheide sollen voraussichtlich Ende des dritten Quartals 2018 versendet werden.

Haben Sie Fragen zur Beitragserhebung, können Sie diese an Herrn Mario Döpke, Tel.: 033056/841-62 richten.

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

In der Zeit vom 30. Juli 2018 bis 28. Februar 2019 führt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, das Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerstrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde.



Frodl
Geschäftsführer

Information des Zweckverbandes Fließtal

Die 1. Änderungssatzung des Zweckverbandes „Fließtal“, die in der Verbandsversammlung am 05.06.2018 beschlossen wurde, wurde durch das Landratsamt Oberhavel im Oranienburger Generalanzeiger am 28.06.2018 veröffentlicht.

Die 1. Änderungssatzung kann auch auf der Internetseite des Zweckverbandes „Fließtal“ (www.zv-fliesstal.de) unter der Rubrik Satzungen eingesehen werden.

Nichtamtlicher Teil

SATZUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT „TEGELER FLIEß“

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Tegeler Fließ hat am 09.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes „Tegeler Fließ“ ist gemäß § 10 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft „Tegeler Fließ“ und hat ihren postalischen Sitz unter der Anschrift des Vorsitzenden.

§ 2 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- des OT Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf
- der OT Mühlenbeck, Schildow und Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land
- der Gemeinde Glienicke / Nordbahn

zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen (bejagbare Flächen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

Nichtamtlicher Teil

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
 - a) den Jagdvorstand gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG mit dem Vorsitzenden und den Beisitzern und deren Stellvertreter;
sowie als weitere Funktionsträger:
 - b) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
 - c) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
 - d) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
 - d) die Art der Jagdnutzung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und der weiteren Funktionsträger;
 - n) die Übertragung von Aufgaben an den Jagdvorstand im Einzelfall.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand durch Beschluss ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinde Mühlenbecker Land zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorsitzende muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird. (3)

Nichtamtlicher Teil

Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft. Es kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf, unter Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen, aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm bezieht oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung oder Vorlage einer Ausfertigung der Niederschrift zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen

Nichtamtlicher Teil

Jagdvorstandes um ein weiteres Jahr, sofern es in der letzten Genossenschaftsversammlung vor Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit nicht zur Wahl eines neuen Vorstandes gekommen ist.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen.
- (6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen, unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2, alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von den anderen Mitgliedern zur Alleinvertretung bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen;
 - f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;
 - g) die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft keinen Aufschub duldet.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Entscheidung des Jagdvorstandes entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit gemäß § 11 Abs. 3 abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land wahrgenommen.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

Nichtamtlicher Teil

- (2) Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Es müssen mindestens 50% der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sein um beschlussfähig zu sein.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder des Jagdvorstandes sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den teilnehmenden Mitgliedern des Jagdvorstandes zu unterzeichnen.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist 10 Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die selbe Amtszeit wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein: wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen auszuschütten.

Sie sind bis zu ihrer Verwendung oder Auszahlung möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

- (5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Nichtamtlicher Teil

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf, der Gemeinde Mühlenbecker Land und der Gemeinde Glienicke Nordbahn bekannt zu machen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, sind in den ortsüblichen Bekanntmachungskästen bekannt zu machen. Die Aushangdauer beträgt 14 Tage.

Abweichend hiervon werden Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung mindestens 7 Tage vor der Versammlung in den o. g. Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Standorte der Bekanntmachungskästen der Gemeinde Mühlenbecker Land:

- 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, (Parkplatz der Gemeindeverwaltung),
- 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Hauptstraße 2,
- 16552 Mühlenbecker Land, OT Schildow, Franz – Schmidt – Straße 3 (vor dem Bürgerhaus),
- 16552 Mühlenbecker Land, OT Schildow, Hauptstraße 21,
- 16552 Mühlenbecker Land, OT Schildow, Schillerstraße 25 (vor der Kindertagesstätte),
- 16567 Mühlenbecker Land, OT Schönfließ, Am Anger 1 (vor der Feuerwehr / Bürgerhaus),
- 16567 Mühlenbecker Land, OT Schönfließ, Traubeneichenstraße in Höhe Nr. 69 (Bushaltestelle Bieselheide) sowie
- 16515 Mühlenbecker Land, OT Zühlsdorf, Dorfstraße 26 (vor dem Bürgerhaus).

Standorte der Bekanntmachungskästen der Gemeinde Glienicke:

- 16548 Glienicke, Hauptstraße 19 (links neben der Bibliothek),
- 16548 Glienicke, Schönfließer Straße / Ecke Breitscheidstraße (an der Haltestelle der Buslinie 107) sowie
- 16548 Glienicke, Karl – Liebknecht – Straße 55 – 57 (an der Haltestelle der Buslinie 107)

Standorte der Bekanntmachungskästen der Stadt Hohen Neuendorf:

- 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2 (am Rathaus),
- 16540 Hohen Neuendorf, Schönfließer Straße am Bahnhof,
- 16540 Hohen Neuendorf, Goethestraße / Ecke Maxim – Gorki – Straße,
- 16562 Bergfelde, Hohen Neuendorfer Straße / Ecke Herthastraße,
- 16562 Bergfelde, Brückenstraße am Bahnhof,
- 16562 Bergfelde, Birkenwerderstraße / Briesestraße,
- 16565 Borgsdorf, Berliner Straße / Ecke Bahnhofstraße,
- 16565 Borgsdorf, Hauptstraße / Ecke Lindenstraße sowie
- 16540 Stolpe, Dorfstraße 19, Bürgerhaus

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Jagdvorstand

gez. M. Schultze
Vorsitzender

gez. A. Strohscheer
Beisitzer

gez. J. Damerow
Beisitzer

Schönfließ, den 09.04.2018

Nichtamtlicher Teil**Schließzeiten 2018****Schließzeiten 2018
der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/Jahreswechsel	Schließ-/Verfügungstage
Hort „Kinderland“	30.07. – 17.08.2018	24.12. – 31.12.2018	05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „An der Heidekrautbahn“	30.07. – 17.08.2018	24.12. – 31.12.2018	05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung 2 weitere Verfügungstage*
Kita „Spatzenhaus“	30.07. – 17.08.2018	24.12. – 31.12.2018	05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	09.07. – 27.07.2018	24.12. – 31.12.2018	05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Raupe Nimmersatt“	06.07. – 27.07.2018 ab 13:00 Uhr	24.12. – 31.12.2018	05.12.2018 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	09.07. – 27.07.2018	24.12. – 31.12.2018	05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Am Schlosspark“	27.07. – 17.08.2018 ab 13:00 Uhr	24.12. – 31.12.2018	05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Schneckenhaus“	09.07. – 20.07.2018	24.12. – 04.01.2019	05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung

*Umzug Kita „An der Heidekrautbahn“ unter Vorbehalt der geplanten Fertigstellung des Neubaus.

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Nichtamtlicher Teil**ELTERNBRIEF 37: 5 JAHRE, 10 MONATE****Auch Eltern müssen sich umstellen**

Wenn Ihr Kind in die Schule kommt, ist das vermutlich auch für Sie eine große Umstellung. Manch einem Elternteil fällt das frühe Aufstehen und schnelle Fertigmachen genauso schwer wie dem Kind! Viel Stress und Ärger können Sie sich ersparen, wenn Sie ein bisschen planen und ein paar feste Gewohnheiten einführen. Zum Beispiel so: Ein guter Start in den Tag fängt am Vorabend an: Sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind zeitig ins Bett kommt. Planen Sie genug Zeit für Umziehen, Zähneputzen und Vorlesen ein.

- Überlegen Sie mit Ihrem Kind gemeinsam, was es für den nächsten Schultag braucht, und legen Sie alles bereit. Nichts nervt mehr, als wenn man in der morgendlichen Hektik noch Hefte oder Turnschuhe suchen muss.
- Das morgendliche Aufstehen dauert im Zweifel immer länger, als Sie sich das vorgestellt haben. Planen Sie eine Pufferzeit ein, sonst leiden Ihre Nerven und es kommt zu unschönen Szenen, die dem Kind womöglich die Lust auf die Schule verderben.
- Auf jeden Fall sollte genug Zeit für ein Frühstück sein. Ihr Kind braucht eine Grundlage, um in der Schule aufmerksam sein zu können. Auch ein Pausenbrot muss sein, dazu am besten was Frisches: Apfel-, Möhren-, oder Paprikaschnitze oder anderes Obst oder Gemüse. Wichtig ist die mit Wasser oder Tee gefüllte Trinkflasche: Wer zu wenig trinkt, kann nicht gut denken!
- Schauen Sie möglichst täglich zusammen mit Ihrem Kind in den Schulranzen. Häufig finden Sie darin wichtige Nachrichten (von „Wir haben Läuse“ bis „am Montag fällt die Schule aus“) oder auch Reste vom Schulbrot. Der tägliche Blick in den Ranzen zeigt Ihrem Kind: Meine Eltern nehmen die Schule ernst.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF). Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.



Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

<p>Ortsteil Mühlenbeck</p> <p>Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn Stellvertreter: Axel Berschneider</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Donnerstag im Monat, 17.00 – 18.30 Uhr, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 dort Telefon: 033056-41077</p> <p>Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943</p>
<p>Ortsteil Schildow</p> <p>Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6</p> <p>Tel: 033056-23664 oder 033056-82152</p>
<p>Ortsteil Schönfließ</p> <p>Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1</p> <p>Tel: 033056-590571 E-Mail: mueller-schoenfliess@outlook.de</p>
<p>Ortsteil Zühlsdorf</p> <p>Ortsvorsteherin: Ursel Liekweg Stellvertreter: Thomas Pump</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Am 2. Dienstag im Monat, 16.30 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung, im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26</p> <p>Frau Liekweg privat: Tel: 033397-72470 E-Mail: u.liekweg@berlin.de</p>

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 07.11.2018 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 10.10.2018

Titelbild: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

wiegedruckt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wiegedruckt.com